

SATZUNG DER GEMEINDE

OERSDORF

KREIS SEGEBERG

(§ 34 Abs. 2 BBauG)

ÜBER DEN

IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEIL

OERSDORF

Aufgrund des § 34 Abs 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18 August 1976 (BGBl I S 2256) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 11 November 1977 (GVBl Schl-H S 410) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 24. 6. 1981 mit Genehmigung des Landrates des Kreises Segeberg folgende Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil erlassen.

Die Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil bestehend aus der Planzeichnung, wurde am 24. 6. 1981 von der Gemeindevertretung beschlossen

GEMEINDE OERSDORF
Den 3. 9. 1981



W. W. W.
BÜRGERMEISTER

Die Genehmigung dieser Satzung wurde nach § 34 Abs 2 BBauG mit Bescheid des Landrates des Kreises Segeberg vom 28. September 1981 Az IV 2/64.10.012/Schr. mit Auflagen erteilt

GEMEINDE OERSDORF
Den 9. Oktober 1981



W. W. W.
BÜRGERMEISTER

Die Auflagen wurden durch den satzungändernden Beschluss der Gemeindevertretung vom 19. 10. 1981 genehmigt.
Die Aufgabenerfüllung wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Segeberg vom 19. 10. 1981 Az IV 2/64.10.012/Schr. bestätigt

GEMEINDE OERSDORF
Den 19. 10. 1981



W. W. W.
BÜRGERMEISTER

Die Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil wird hiermit ausgefertigt

GEMEINDE OERSDORF
Den 9. Oktober 1981



W. W. W.
BÜRGERMEISTER

Diese Satzung ist am 13. Oktober 1981 mit der bewirkten Bekanntmachung der Genehmigung sowie des Ortes und der Zeit der Auslegung rechtsverbindlich geworden und liegt auf Dauer öffentlich aus

GEMEINDE OERSDORF
Den 13. Oktober 1981



W. W. W.
BÜRGERMEISTER

Zeichenerklärung:

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil
- Innenbereich gemäß § 34 BBauG
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 3
- Ortsdurchfahrtsgrenzen der klassifizierten Straßen
- "Wasserflächen, die § 17a Landeswassergesetz unterliegen, mit Grenze des Erholungsschutzstreifens."



Politische Grenzen
1. Gde. Kalltenkirchen
2. Oersdorf
3. Winsen
4. Kisdorf
Kreis Segeberg

1:5000
Landesvermessungsamt Schleswig-Holstein Herausgegeben 1955

Vervielfältigung genehmigt
LVermA v.18.1-1978-9318 S.28 /78

Fortführungsstand:
Planjahr: 1973
Rechtliche Änderungen